

Daß innerbetriebliche und außerbetriebliche Kontroll- und Revisionsorgane die Kontrollfunktion des schriftlichen Vertrages nicht oder nur ungenügend ausnutzen, besagt nichts gegen das Vertragssystem, sondern zeigt die ungenügende Kenntnis dieser Funktion. Dies ist um so bedauerlicher, weil gerade der schriftliche Vertrag ein schnell wirksam werdender und abschlußreicher Kontrolltatbestand für die Tätigkeit eines Betriebes ist. Die zu geringe Ausnutzung der Kontrollfunktion des schriftlichen Vertrages durch nicht unmittelbar mit dem Vertragssystem befaßte Organe ist ferner eine Ursache für die Kritik am Vertragssystem, die ihm vorwirft, im Verhältnis zu seiner Wirkung und zu seinen Ergebnissen viel zu kostspielig zu sein. Diese Kritik ist zutreffend, solange das Vertragssystem und die Wirtschaftsverträge bloße Ressortangelegenheit des Vertragssachbearbeiters und des Justitiars bleiben; denn dann sind die dafür aufgewendeten Mittel wirklich zu hoch. Diese Kritik richtet sich jedoch in Wirklichkeit nicht gegen das Vertragssystem, sondern gegen die Organe, die das Vertragssystem in seiner Kontrollfunktion und auch in seinen anderen Funktionen zweckwidrig nicht anwenden.

Auch die Organe, denen die Kontrolle der Wirtschaft durch die Mark obliegt, machen von der durch den schriftlichen Vertrag geschaffenen Möglichkeit zur unmittelbaren oder vergleichswisen Prüfung der objektiven Wahrheit zahlenmäßiger Angaben zu wenig Gebrauch. Es sind bis jetzt nur wenige Fälle bekanntgeworden, in denen Finanz- oder sonstige Kontrollorgane z. B. geprüft und in Analysenform ausgewertet haben, wann ein Betrieb seine Absatz- und Versorgungsverträge abschließen mußte, wann er sie tatsächlich abschloß (Datum der Unterschrift), warum sie verspätet abgeschlossen wurden, ob hierfür der Betrieb selbst oder der andere Vertragspartner oder ein übergeordnetes Organ verantwortlich war, beispielsweise wegen verspäteter Bekanntgabe der Lieferpläne oder sonstiger Teilpläne, wie derartige Fehler in Zukunft vermieden werden können, ob die Verträge inhaltlich bedarfsgerecht sind, ob sie der Steigerung der Rentabilität dienen, ob sie den Preis- und sonstigen Finanzbestimmungen entsprechen usw.

Der Entwurf der neuen Vertragsverordnung benutzt die Kontrollfunktion des schriftlichen Vertrages bewußt beim Vertragsabschlußverfahren: Das schriftliche Vertragsangebot ist binnen einer bestimmten Frist zu unterzeichnen; ist der durch Planungsmaßnahme oder Globalvertrag bestimmte Partner nicht mit allen Punkten einverstanden, so hat er ein Protokoll der Meinungsverschiedenheiten anzufertigen und dem anderen Partner zu übersenden. Dieser hat es zu bestätigen oder beim Staatlichen Vertragsgericht zum Ausgangspunkt eines vorvertraglichen Verfahrens zu machen (§§ 33 ff.).

Das Offenlegen der gegenseitigen Liefer- und Leistungsbeziehungen durch die Schriftform ermöglicht nicht nur die Ausübung der Kontrollfunktion des Vertragssystems, sondern gestattet auch allen an der Plandurchführung Beteiligten, den Vertrag als Arbeitsunterlage zu benutzen. Die Werk tätigen z. B., die bei der Herstellung der nach besonderen vertraglichen Vereinbarungen zu liefernden Maschine mithelfen, und auch die Ingenieure und Meister können aus dem Vertrag ersehen, zu welchem speziellen Zweck die Maschine verwendet und unter welchen hieraus folgenden besonderen Bedingungen sie geliefert werden soll. Das setzt allerdings voraus, daß der Vertrag ihnen ganz oder auszugsweise übergeben wird. Ebenso ist einem Versorgungsvertrag zu entnehmen, wann, in welcher Menge und Güte bestimmte Rohmaterialien bestellt wurden und wann sie ausgeliefert werden sollen.

Bloße mündliche Vereinbarungen führen zu Schwierigkeiten, wenn die an ihrem Zustandekommen beteiligten Wirtschaftsfunktionäre durch Krankheit oder aus einem sonstigen Grunde verhindert sind oder aus dem Betrieb ausscheiden und ihre Vertreter oder Nachfolger nicht über Einzelheiten der Vereinbarungen unterrichtet sind. Nur der schriftlich abgeschlossene Vertrag schafft in vollem Umfang bei Zweifelsfragen Klarheit.

Des weiteren wirkt der schriftliche Vertrag dadurch, daß er das zur Planerfüllung und zur Regelung der

gegenseitigen Versorgungs- und Absatzbeziehungen in jedem Einzelfall Veranlaßt darlegt, in nicht zu unterschätzendem Umfang erzieherisch auf die Betriebe und die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre. Er zeigt richtige und zweckmäßig eingeleitete Maßnahmen; er kann aber auch zum sichtbaren Ausdruck für verantwortungsloses Handeln werden. Und liegt überhaupt kein schriftlicher Vertrag vor, so zeigt dies, daß vom Betrieb nichts unternommen worden ist, obwohl es zur Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben erforderlich war. Der schriftliche Vertrag wird deshalb zu größerer Sorgfalt bei der Wahl der zur Planerfüllung notwendigen Maßnahmen anhalten. Mündliche Vereinbarungen führen dagegen nicht selten zu unüberlegten Versprechungen und ermöglichen es, Fehler zu verschleiern und abzustreiten. Dies führt zu unnötigen Schiedsverfahren und zur Aufwendung von Mitteln, die weit höher sind, als sie für die richtige Organisation des Vertragswesens im Betrieb benötigt werden.

Ein schriftlich abzufassender Vertrag zwingt ferner zur exakten Formulierung der Vereinbarungen. Da dies aber nur dann möglich ist, wenn auch die zwischenbetrieblichen Beziehungen, die im Vertrag als Rechte und Pflichten zum Ausdruck kommen, ebenso exakt gestaltet sind, bewirkt auch die Schriftform des Vertrages zu ihrem Teil präzise Maßnahmen bei der Plandurchführung. Welcher wirtschaftliche Selbstlauf sich hinter unklaren Formulierungen oder allgemeinen und inhaltsleeren Redensarten verbirgt, hat sich in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht schon oft gezeigt.

Schließlich ist auf eine letzte Funktion der Schriftform hinzuweisen: In Streitfällen macht sie den Vertrag zu einem sicheren Beweismittel, das die zur Plandurchführung getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen insgesamt und in den Einzelheiten überzeugend beweist. An Hand des schriftlichen Vertrages kann im Streitfall am besten nachgewiesen werden, was zwei Betriebe zur Erfüllung ihrer Planaufgabe einander versprochen haben; je eindeutiger die Absprache, desto klarer die Regelung der einzelnen Lieferung oder Leistung und desto überzeugender der mit diesem Vertrag zu führende Beweis.

Der schriftliche Vertrag erbringt hierbei, was von den Partnern oft übersehen wird, auch einen negativen Beweis: Eine behauptete, im schriftlichen Vertrag aber nicht enthaltene mündliche Einzelvereinbarung kann, wenn sie bestritten wird, nicht durch Zeugen bewiesen werden. Kein Partner kann sich auf sie berufen. Ihr Fehlen zeigt, daß die mit ihr gewollte und zu einem bestimmten wirtschaftlichen Zweck erforderliche Gestaltung der zwischenbetrieblichen Beziehungen nicht erfolgt ist, also die behaupteten gegenseitigen Rechte oder Pflichten nicht bestehen. Wenn ein Partner ihnen nicht entsprach, so handelte er nicht vertragswidrig und muß für wirtschaftliche Nachteile, die sich daraus für den anderen Partner ergeben, nicht einstehen. An der Beweisfunktion des schriftlichen Vertrages wird jedem Vertragspartner gelegen sein, denn sie beantwortet im Streitfall die Frage nach der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit für planwidrig entstandene Mehrkosten und andere bei der Plandurchführung aufgetretene Schäden. Aus der Antwort ergibt sich dann, wer dafür im Einzelfall haften muß, weil er sie abwenden oder beeinflussen konnte.

III

Der Grundsatz der Schriftform kann, wenn ihn die gesetzlichen Bestimmungen nicht seinen Funktionen gemäß beweglich gestalten, sondern auf eine schematisch-schroffe Durchführung abstellen, wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben, die sich mit zunehmender Formstrenge vergrößern. Ein Hinweis hierauf ist vor allem deshalb geboten, weil wegen dieser Nachteile am Vertragssystem und seiner Durchführung oft und zu Recht Kritik geübt wurde.

Der Grundsatz der Schriftform kann schematisch-schroff oder formal-oberflächlich angewendet werden. Beide Extreme sind falsch, denn sie machen ein wirtschaftlich sinnvolles und ihren Funktionen entsprechendes Handhaben der Schriftform unmöglich und den schriftlichen Vertrag zum Selbstzweck. Er wird zu